

**Ergebnisbericht über eine Umweltinspektion
der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur u. Umwelt**

Medienübergreifende Überwachungsmaßnahme nach §§ 52, 52a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und § 100 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 116 Landeswassergesetz (LWG NRW)

beim landwirtschaftlichen Betrieb Werner Schulz-Gahmen, Selmer Landstr. 210, 59368 Werne

Der Landwirt Werner Schulz-Gahmen betreibt am vorgenannten Standort eine **Anlage zum Halten von Schweinen** mit 4.628 Mastschweineplätzen.

Datum der Überwachung:	24.09.2015
Dauer der Überwachung:	3,0 Stunden vor Ort
Aktenzeichen:	2.10.0239358-BIMÜ-4
Beteiligte Überwachungsbehörden:	Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Abfallwirtschaftsbehörde, Untere Wasserbehörde
Art der Revision:	(x) angemeldet () unangemeldet

A) Inspektionsumfang:

Die Überwachungsmaßnahme erfolgte mit den Schwerpunkten Luftreinhaltung sowie Schutz des Grund- und Oberflächenwassers.

B) Grundlage der Überwachung:

Die Überwachung erfolgte auf Grundlage folgender Genehmigungsbescheide oder Rechtsgrundlagen:

- Genehmigung nach § 4 BImSchG der Bezirksregierung Arnsberg vom 19.12.2006, Aktenzeichen: 56.8851.7-1 G 31/06
- Entscheidung nach § 15 BImSchG des Kreises Unna vom 08.04.2014 Aktenzeichen: 2.10.0239358-BIMG-5
- Genehmigung nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz des Kreises Unna vom 28.01.2004, Aktenzeichen: 69.2/663026 - 10 Nr. 268

C) Inspektionsergebnis:

Bei der Überprüfung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens wurde Folgendes festgestellt:

(x)	keine Mängel *	---
()	geringfügige Mängel *	---
()	erhebliche Mängel *	Die Austrittshöhe der Abluftführungen der BE 1 entspricht nicht der genehmigten Höhe
()	schwerwiegende Mängel *	---

D) Veranlasste Maßnahmen:

Der Betreiber wurde vor Ort aufgefordert, die Abluftschächte entsprechend der Genehmigung herzustellen.

Die Bescheinigung zur Installation der Abluftschächte entsprechend der Genehmigung wurde zwischenzeitlich vorgelegt.

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 10 Abs. 2 Nr. 4 Umweltinformationsgesetz (UIG) bzw. § 52a Abs. 5 Satz 3 BImSchG für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie.

* Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.